



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

37.199-12/69

zu 1210 /A.B.

zu 1170 /J.

Präs. am 19. Juni 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 1170/J-NR/1969

Die am 21. Mai 1969 durch mich erfolgte Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ofenböck, Sandmeier, Guggenberger und Genossen, Zl. 1170/J-NR/1969, betreffend Zeitungsberichte über das Strafverfahren gegen Franz Olah, beehre ich mich hinsichtlich des Punktes 3.) durch Mitteilung des Inhaltes des in Aussicht gestellten Gutachtens der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof zu ergänzen.

Das Gutachten der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof vom 2. Juli 1969, Jv 85/69, hat folgenden Wortlaut:

"Die Generalprokuratur beehrt sich, unter Bezugnahme auf das da. Schreiben vom 20. Mai 1969 folgende gutächtliche Äußerung abzugeben:

1.) Die Verschwiegenheitspflicht des Beamten ist im grundsätzlichen im Art. 20 Abs. 2 B-VG. und § 23 DP. geregelt. Sie legt dem Beamten nicht ein absolutes Verbot auf, über amtliche Angelegenheiten Dritten gegenüber Mitteilung zu machen; ein solches Verbot besteht nur in amtlichen Angelegenheiten, die durch gesetzliche Vorschriften

oder allgemeine Weisungen oder, im einzelnen Falle, dem Beamten gegenüber ausdrücklich als geheimzuhieltend oder vertraulich bezeichnet worden sind (vgl. den Erlass des Bundeskanzleramtes vom 21. Jänner 1950, Zl. 48.221-3/49, über die Verschwiegenheitspflicht der Bundesbediensteten bei Aussagen vor Gericht). In den übrigen Fällen besteht eine Verschwiegenheitspflicht nur, insoweit eine solche im Interesse des Staates oder sonst einer Gebietskörperschaft, der Parteien oder überhaupt aus Dienstesrücksichten geboten ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Beamte - unter Umständen sein Vorgesetzter bei Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht - gemäß seinen Amtspflichten unter eigener Verantwortung zu prüfen; bei Kollision widerstreitender Interessen für und wider die Wahrung der Verschwiegenheit in einem konkreten Fall hat das Organ gewissenhaft zu prüfen, auf welcher Seite das vom Standpunkt der Allgemeinheit, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit schutzwürdigere Interesse liegt (Hellbling, Die Verschwiegenheitspflicht, in JBl. 1958, S. 257 und 263), wobei unter Umständen auch politische Interessen eine Rolle spielen können (Heil, Die Amtsverschwiegenheit und ihre Grundzüge, in ÖVA. 1965/1967 Nr. 5/6, S. 140). Hingegen ist das Interesse eines Angeklagten, nicht bestraft zu werden, nicht als Interesse einer Partei anzusehen, das die Geheimhaltungspflicht rechtfertigt (Heil, a.a.O.).

2.) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit trifft nach dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 2 B.-VG. auch die Mitglieder der Bundesregierung als oberste Organe der Verwaltung (Adamovich-Spanner S. 223). Für diese gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze wie sie oben zu Punkt 1) für die Beamten im allgemeinen dargelegt worden sind. Der Aufgabenkreis der obersten Vollzugsor-

-3-

gane geht allerdings, abgesehen vom Verhältnis der Überordnung über den nachgeordneten Organen (Art. 2o Abs. 1 B.-VG.) über deren Aufgabenbereich hinaus. Denn sie unterliegen nicht nur der rechtlichen (Art. 76, 142 B.-VG.), sondern auch der politischen Verantwortlichkeit (Art. 74 B.-VG.). J e d e V e r a n t w o r t l i c h k e i t s e t z t a b e r e i n e V e r p f l i c h t u n g v o r a u s . Demgemäß sind die Mitglieder der Bundesregierung zur Leitung der Geschäfte der Staatspolitik berufen, wobei es um Probleme der Innen- und Außenpolitik geht "und um die zur Bewältigung dieser Probleme notwendigen Entscheidungen, die es unter dem Druck einer Vielzahl voneinander widersprechender Meinungen und Interessen zu treffen gilt. Die Berufung zu diesen Geschäften der Staatspolitik ergibt sich unmittelbar aus der Bundesverfassung" (Draxler-Weiler, Freiheit und Recht S 61.).

Im Rahmen und im Lichte seines politischen Aufgabenbereiches - allerdings n u r i n d i e s e m R a h m e n - hat daher ein Minister unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Interessen auch die Frage zu beurteilen, ob in einem einzelnen Fall eine Verschwiegenheitspflicht über amtlich bekannt gewordene Tatsachen anzunehmen ist oder nicht, mit anderen Worten, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Art. 2o Abs. 2 B.-VG. für eine Offenbarung bestimmter Tatsachen vorliegen. Dies bedeutet allerdings keinen Freibrief für Willkür. Der Minister, der solche Tatsachen, deren Offenbarung auf Interessen der Allgemeinheit oder sonst auf (staats-) politischen Interessen nicht begründet werden kann, etwa aus persönlichen, privaten oder Parteirücksichten bekannt-

gibt, handelt rechtswidrig un-d wenn er dabei in Schädigungsabsicht handelt (vgl. Entscheidung vom 19. Oktober 1961, 9 Os 116/61, RZ. 1961, S. 77) amts-mißbräuchlich im Sinne der §§ 101, 102, lit. c StG. Es gibt daher kein unbeschränktes Ermessen des Ministers, sich von der Verschwiegenheitspflicht selbst zu entbinden; das formale Recht hiezu findet an der materiellen Rechtswidrigkeit seine Schranken.

3.) Bei Anwendung der zu 1. und 2. angeführten allgemeinen Grundsätze auf den konkreten Fall (Mitteilung des früheren Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda über die Erstattung zweier anonyme Anzeigen gegen den damaligen Innenminister Franz Olah in dessen Gegenwart anlässlich einer Sitzung des Parteivorstandes der SPÖ.) ergibt sich folgende Rechtslage:

Ob die Mitteilung über eine anonyme Anzeigeerstattung an den Angezeigten durch das mit der Anzeige befaßte Organ pflichtwidrig ist, hängt von den Umständen des Falles/ ^{ab} zumal die Anzeige dem Angezeigten im Zuge eines allfälligen Verfahrens ohnedies zur Kenntnis zu bringen ist; ein Nachteil für die Rechtsordnung ist jedenfalls nicht zu besorgen, wenn keine Verdunklungs- oder Fluchtgefahr besteht. Im vorliegenden Fall war irgendeine behördliche Verfolgungsmaßnahme gegen Franz Olah schon wegen seiner Immunität als Abgeordneter zum Nationalrat ohne Bewilligung der Auslieferung durch den Nationalrat nicht möglich; im übrigen wurden die anonymen Anzeigen in der Folge ohnedies gemäß § 90 StPO. zurückgelegt. Nach Lage der Dinge war es daher ausgeschlossen, daß durch die gegenständliche Mitteilung Be-

-5-

länge der Strafverfolgung beeinträchtigt werden konnten.

Ganz abgesehen hievon ist aber die Tatsache, daß gegen einen amtierenden Minister eine Strafanzeige erstattet wird oder überhaupt ihm ein Strafverfahren droht, für diesen in seiner Stellung als Mitglied der Bundesregierung sowie für seine ungestörte Amtsführung aber auch für die Mitglieder des Nationalrates, deren Vertrauen er bedarf (Art. 74 Abs. 1 B.-VG.), von Bedeutung. Diese Umstände berühren nicht nur ihn persönlich, sondern auch die Interessen und das Ansehen des Staates, zu dessen obersten Organen er gehört. Die Bekanntgabe der Tatsache einer anonymen Anzeigeerstattung gegen einen Minister in dessen Gegenwart vor einem politischen Gremium, das sowohl auf die Nominierung des Ministers sowie auch auf seine Enthebung vom Amte einen wesentlichen Einfluß hat, war daher ein politisch aktiver (in den politischen Aufgabenkreis fallender) Akt, zu dessen Vornahme der Justizminister formell und materiell berechtigt war und der daher zu einer Befassung der staatsanwaltlichen Behörden wegen Verdachtes einer Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit keinen Anlaß gibt.

Wien, am 2. Juni 1969

Der Generalprokurator:

Dr. Pallin"

30. Dezember 1969

Der Bundesminister:

McCally